

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Vorarlberger Regionalradio GmbH** (FN 59175 y beim LG Feldkirch) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,10 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
2. Der Vorarlberger Regionalradio GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.07.2013 beantragte die Vorarlberger Regionalradio GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,10 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Vorarlberg“.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) erteilte der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts.

Da der Amtssachverständige Thomas Janiczek das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar angesehen hat, veranlasste die KommAustria am 30.08.2013 unter der GZ KOA 1.180/13-006 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 04.11.2013, 13:00 Uhr, festgelegt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 30.08.2013 über die Ausschreibung informiert. Mit Schreiben vom 30.08.2013 hielt die Vorarlberger Regionalradio GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ vom 07.07.2013 aufrecht.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt.

Mit Schreiben vom 06.11.2013 wurde die Vorarlberger Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht. Die Vorarlberger Landesregierung äußerte sich mit Schreiben vom 12.11.2013 dahingehend, dass sie die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Vorarlberger Regionalradio GmbH befürwortet.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für den beantragten Sendestandort besteht bereits ein Genfer Planeintrag mit horizontaler Polarisierung. Die beantragte vertikale Polarisierung wird

koordinierungstechnisch nachgezogen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,10 MHz“ lassen sich 4.000 Einwohner versorgen. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz“ versorgte Gebiet möglich. Ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist daher gegeben. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung beträgt ca. 1.000 Einwohner und ist für eine durchgehende Versorgung des Gebietes notwendig und daher technisch unvermeidbar.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH ist eine zu FN 59175 y beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in der politischen Gemeinde Schwarzach. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 100.000,-. Geschäftsführer ist der Mario Mally.

Gesellschafterin der Vorarlberger Regionalradio GmbH mit einer Stammeinlage von EUR 10.000,- (10 %) ist die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt). Deren Alleingesellschafterin ist die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i beim Landesgericht Wiener Neustadt). Diese steht zu 100 % im Eigentum der Müller Directories GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 13944).

Mehrheitsgesellschafterin der Vorarlberger Regionalradio GmbH mit einer Stammeinlage von EUR 90.000,- (90 %) ist die Russmedia Verlag GmbH. Diese ist eine zu FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind die Sophie Kempf-Russ Privatstiftung (FN 196064 f beim Landesgericht Feldkirch) zu 38,5 % sowie die Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch) zu 61,5 %. Der Stiftungsvorstand der Sophie Krempf-Russ Privatstiftung besteht aus Dr. Günther Cerha, Ing. Günther Lehner, Herbert Hager und Hans Peter Metzler. Die Russmedia Holding GmbH steht zu 99,0099 % im Eigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch). Deren Stiftungsvorstand besteht aus Dr. Günther Cerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett und Herbert Hager. Zu 0,9901 % steht die Russmedia Holding GmbH im Eigentum des Eugen Russ.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2.2. Tätigkeit der Antragstellerin als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH nutzt aufgrund dieses Zulassungsbescheides die Übertragungskapazitäten:

- BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz
- BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz
- FELDKIRCH (Vorderälpele) 105,1 MHz
- DALAAS 104,1 MHz

- SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz

Das durch die genannten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet umfasst das Bundesland Vorarlberg. Es können etwa 327.000 Einwohner erreicht werden.

Die Antragstellerin veranstaltet dort unter dem Namen „Antenne Vorarlberg“ ein 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Bezug zum Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ im „Adult Contemporary“-Format für eine Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Daneben wendet sich das Programm durchaus auch an ältere Hörschichten. Es handelt sich um ein Pop- und Rock-orientiertes Musikprogramm mit Hits der 80er bis Hits von heute. Das Wortprogramm berücksichtigt die Interessen der regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Regionale und lokale Nachrichten werden stündlich in der Zeit von 04:55 Uhr und 19:55 Uhr ausgestrahlt, nationale Nachrichten stündlich in der Zeit von 06:25 Uhr und 19:25 Uhr. Weiters werden regelmäßig Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Vorarlberg“.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die Antragstellerin versorgt durch die ihr rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten das Bundesland Vorarlberg. Das nunmehr beantragte Gebiet umfasst die Orte Sankt Gallenkirch, Gaschurn, Gargellen und bildet eine Erweiterung von Schruns in Richtung Hinteres Montafon. Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem privaten Hörfunkprogramm, dessen Programm insbesondere regionalbezogene Inhalte umfasst. Vor dem Hintergrund der geographischen Nähe der beantragten Gebiete zum bestehenden Versorgungsgebiet und der Tatsache, dass auch diese dem Bundesland Vorarlberg angehören, besteht jedenfalls ein politischer, kultureller und sozialer Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 08.11.2013 dahingehend geäußert, dass sie die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Vorarlberger Regionalradio GmbH befürwortet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen, den zitierten Akten der KommAustria und dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 01.08.2013. Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „S GALLENKIRCH (Tanafreida) 103,1 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an die Vorarlberger Regionalradio GmbH führt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Antragstellerin. Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Vorarlberger Regionalradio GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität von 4.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

4.4. Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Der Antrag der Vorarlberger Regionalradio GmbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in süd-östlicher Richtung. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch die Vorarlberger Regionalradio GmbH versorgte Gebiet „Vorarlberg“ erweitert werden. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die dabei entstehende Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar und überdies zur durchgängigen bzw. lückenlosen Versorgung erforderlich.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Ebenso ist durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erteilung der Zulassung durch den Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003. Darüber hinaus haben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte ergeben, die vermuten lassen, dass die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr vorliegen würden. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher entsprochen.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Die Vorarlberger Landesregierung äußerte sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G dahingehend, dass sie eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Vorarlberger Regionalradio GmbH befürwortet.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war somit auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung hat ergeben, dass für den beantragten Sendestandort bereits ein Genfer Planeintrag mit horizontaler Polarisierung besteht. Die beantragte vertikale Polarisierung wird koordinierungstechnisch nachgezogen. Es sind keine Einsprüche aus den Nachbarstaaten zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann derzeit ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 28. November 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Vorarlberger Regionalradio GmbH, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, **per Rsb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. RFFM im Haus

Beilage 1 zu Bescheid KOA 1.180/13-015

1	Name der Funkstelle	S GALLENKIRCH 2																																																																																																																																		
2	Standort	Tanafreida																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Vorarlberger Regionalradio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Vorarlberg																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	009E58 08		47N02 00	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1354																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,4</td> <td>6,8</td> <td>6,5</td> <td>6,4</td> <td>6,4</td> <td>6,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,8</td> <td>7,4</td> <td>8,3</td> <td>9,4</td> <td>10,6</td> <td>11,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,6</td> <td>13,4</td> <td>14,1</td> <td>14,6</td> <td>14,8</td> <td>14,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,9</td> <td>14,9</td> <td>14,9</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>14,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,9</td> <td>14,9</td> <td>14,9</td> <td>14,8</td> <td>14,6</td> <td>14,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,4</td> <td>12,6</td> <td>11,7</td> <td>10,6</td> <td>9,4</td> <td>8,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,4	6,8	6,5	6,4	6,4	6,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	6,8	7,4	8,3	9,4	10,6	11,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,6	13,4	14,1	14,6	14,8	14,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,9	14,9	14,9	15,0	15,0	14,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,9	14,9	14,9	14,8	14,6	14,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	13,4	12,6	11,7	10,6	9,4	8,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,4	6,8	6,5	6,4	6,4	6,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,8	7,4	8,3	9,4	10,6	11,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,6	13,4	14,1	14,6	14,8	14,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,9	14,9	14,9	15,0	15,0	14,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,9	14,9	14,9	14,8	14,6	14,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,4	12,6	11,7	10,6	9,4	8,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
		A hex	B hex	40 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

